

Die deutsch-türkischen Verträge.

Von Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

Am 11. Januar 1917 sind im Getöse des Weltkrieges zwischen den Bevollmächtigten des Deutschen Reiches und der Türkei zu Berlin zehn Verträge unterzeichnet worden, die es für sich beanspruchen dürfen, als Marksteine der Völkerrechtsgeschichte bezeichnet zu werden. Der deutsche Reichstag hat jetzt am 10. Mai seine Zustimmung ausgesprochen. Indem diese Verträge die

— einseitig im Herbst 1914 türkischerseits erfolgte — Aufhebung des Rechtes der Kapitulationen durch ihren

Inhalt legalisieren, bedeuten sie zugleich materiell, wenn auch zunächst auf Deutschland beschränkt, die Einlösung eines Versprechens, das bereits im Jahre 1856 auf der Pariser Konferenz die dort versammelten Mächte durch feierliche Aufnahme des Osmanischen Reiches in das „Europäische Kongress“ übernommen hatten. Ein Versprechen, mit dem die Tatsachen, das Fortbestehen vor allem der Konsulargerichtsbarkeit, wie sie dem Deutschen Reiche auf Grund noch des preussisch-türkischen Vertrages von 1761 eingeräumt waren, im schärfsten Kontrast standen. Konnte sich der Staat Abdul Hamids und seiner Vorgänger damit abfinden, so nicht das vom Geiste zeitgemäßer Reformen im Innern wie nach außen erfüllte moderne türkische Reich. Dessen bester Wunsch mußte es sein, aus dem Zustande eines selbst in der Theorie nicht vollberechtigten Mitgliedbes der Völkerrechtsgemeinschaft herauszukommen. Welche Bedeutung der osmanische Regierung selbst der völligen Gleichstellung der Türkei in rechtlicher Beziehung mit anderen Staaten beimaß, erhellt aus der kürzlich bekannt gewordenen Beurteilung eines ihrer bedeutendsten Staatsmänner, der die Abschaffung der Kapitulationen geradezu als eines der vornehmsten Kriegsziele der Türkei bezeichnet hat. Konnte man in Konstantinopel dabei des weitestgehenden Beistandes des treuer Waffenbrüderschaft verbündeten Deutschen Reiches von Anfang an sicher sein, so bedurfte es doch langwieriger, über viele Monate sich hinziehender Verhandlungen, deren ganze Schwierigkeit nur der zu ermessen vermag, der die Fülle der — insbesondere aus der Verschiedenheit der Rechtssysteme sich ergebenden — Probleme und die ganze (auch politische, ja, soweit die Türkei in Frage kommt, selbst religiöse) Bedeutung der Fragen kennt, die nunmehr in dem Werke vom 11. Januar 1917 zur Lösung gekommen sind. Man kann dieses und die Arbeit, die mit seiner Errichtung geleistet ist, aber nur unvollkommen würdigen, wenn man lediglich an die materiellen Schwierigkeiten und nicht auch an die formellen denkt, die sich daraus ergeben, daß alle Verträge in deutscher und türkischer Sprache abgeschlossen und daß beide Texte völlig gleichwertig sind.

Nicht die Tatsache des Abschlusses der Verträge an sich mit ihren völkerrechtshistorischen und politischen Wirkungen, auch der bis zu einer beinahe raffinierten Verfeinerung gesteigerte Inhalt jedes einzelnen Vertrages in juristisch-technischer Hinsicht verdient weitestgehende Beachtung und Würdigung. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man die rechtliche Normierung in ihrer sachlich so umfassenden Gesamtheit, wie sie die zehn innerlich zusammengehörenden Verträge darstellen (eine sachliche Gesamtheit, wie sie bisher noch nie zu gleicher Zeit zwischen zwei Staaten hergestellt worden ist) als geradezu epochenmachend bezeichnet.

Von den Verträgen, die soeben dem Reichstage zugegangen sind, sind die wichtigsten der Konsularvertrag, der Vertrag über Rechtsschutz und gegenseitige Rechtshilfe, der Auslieferungsvertrag, der Niederlassungsvertrag. Von den übrigen 6 betrifft ein Vertrag die gegenseitige Zuführung von Wehr- und Fahnenflüchtigen, der Land- und Seestreitkräfte, während die übrigen je einen Nebenvertrag zu den vorstehenden Hauptverträgen darstellen, sich nur auf die deutschen Schutzgebiete (der Nebenvertrag zum Niederlassungsvertrage auch auf die türkischen Provinzen Sebchas, Semen, und Reschb) beziehen und gewisse, auf politischen und religiösen Gründen beruhende Modifikationen zum Inhalte haben.

Schließen sich alle Hauptverträge, die in ihrer Gesamtheit die Konsequenzen aus der durch Kaiserliche Verordnung auszusprechenden Aufhebung der Kapitulationen ziehen und dementsprechend von den Prinzipien der Gegenseitigkeit und der Rechtsgleichheit beider Staaten beherrscht sind, an moderne Vorbilder an, bei denen das Deutsche Reich die eine Vertragspartei gewesen ist, so gehen sie doch in wichtigen Einzelheiten über die Vertragstypen hinaus. Als Vorbild für den Konsularvertrag haben die Verträge mit Japan von